

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Survey-Statistik
an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 30. September 2020**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-64.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 25 Geltungsbereich und akademischer Grad	3
§ 26 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 27 Ziele des Masterstudiengangs	4
§ 28 Aufbau, Inhalt und Umfang des Studiengangs	4
§ 29 Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit	5
§ 30 Form und Bewertung der Masterarbeit	6
§ 31 Von der APO Sowi abweichende Regelung.....	6
§ 32 Inkrafttreten.....	6
Anhang: Modulgruppen und Module des Masterstudiengangs Survey-Statistik	8
1. Modulgruppe 1 Grundlagen der Survey-Statistik.....	8
2. Modulgruppe 2 Computergestützte Statistik.....	8
3. Modulgruppe 3 Survey-Methodik	9
4. Modulgruppe 4 Survey-Statistik.....	10
5. Modulgruppe 5 Anwendung	11
6. Modulgruppe 6 Forschung und Praxis.....	12
7. Modulgruppe 7 Masterarbeit.....	13

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 25

Geltungsbereich und akademischer Grad

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen für den Masterstudiengang Survey-Statistik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.

(2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (APO SoWi) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

(3) ¹Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Survey-Statistik wird der akademische Grad „Master of Science (M.Sc.)“ erworben.

§ 26

Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang Survey-Statistik setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss eines grundständigen Studiengangs im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten und der Gesamtnote „gut“ (2,5) oder besser in den Fachrichtungen Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Mathematik, Psychologie oder in anderen für die Statistik relevanten Fachrichtungen voraus. ²Der qualifizierende Abschluss gemäß Satz 1 muss Kenntnisse aus Modulen mit statistischer und/oder quantitativ-methodischer Orientierung im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten enthalten, welche in Kursen zu deskriptiver, induktiver, multivariater sowie computergestützter Statistik, mathematischer Propädeutik und Ökonometrie sowie zu fachspezifischen empirischen Forschungsmethoden erworben worden sein können.

(2) Ist die Gesamtnote von zumindest „gut“ (2,5) nach Abs. 1 Satz 1 nicht erreicht, ist dies unschädlich, soweit der Bewerber bzw. die Bewerberin Kenntnisse aus Modulen mit statistischer und/oder quantitativ-methodischer Orientierung im Umfang von mindestens 50 ECTS-Punkten und eine sich aus diesen Modulen ergebende Durchschnittsnote in Höhe von 2,5 oder besser nachweist.

(3) Die Entscheidung über die Qualifikation nach Abs. 1 bzw. 2 trifft der Prüfungsausschuss.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerbern wird die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb der in Abs. 1 Satz 1 definierten Zugangsvoraussetzungen ermöglicht. ²Der Erwerb der Zugangsvoraussetzungen muss bis zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen werden. ³Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird der oder die Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. ⁴Die Exmatrikulation wird am Ende des ersten Fachsemesters wirksam.

§ 27

Ziele des Masterstudiengangs

¹Das Masterstudium in Survey-Statistik führt zu einem zweiten berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule. ²Es soll die Fähigkeit vermitteln, sozial- und wirtschaftswissenschaftliche, psychologische und verwandte Probleme mit statistischen Methoden zu analysieren sowie eigenständige und innovative Lösungsmöglichkeiten bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Surveys zu erarbeiten. ³Vertiefende Kenntnisse werden insbesondere durch Spezialisierungsmöglichkeiten in Wahlpflichtmodulen vermittelt, um einerseits qualifizierte Einsatzmöglichkeiten in der beruflichen Praxis zu schaffen und andererseits zu eigener Forschungsarbeit zu befähigen. ⁴Zudem besteht die Möglichkeit, die erworbenen Kenntnisse in einem im Studiengang als Teilprüfungsleistung integrierten sechs- oder zwölfwöchigen Praktikum oder Forschungsprojekt zu vertiefen. ⁵Hierbei ist eine für das Ausbildungsziel geeignete Tätigkeit in der Wirtschaft, der Amtlichen Statistik, anderen öffentlichen Forschungseinrichtungen oder einer entsprechenden Mitarbeit an geeigneten Forschungsprojekten der Universität Bamberg oder ihrer Kooperationspartner nachzuweisen. ⁶Die Forschungs- und Praxistätigkeit kann in höchstens zwei Teilabschnitte zerlegt werden; ein Teilabschnitt darf nicht kürzer als sechs Wochen sein. ⁷Je nach Ausrichtung im Masterstudium wird damit auch die Grundlage für nachfolgende wissenschaftliche Qualifikationen, zum Beispiel die Promotion, gelegt.

§ 28

Aufbau, Inhalt und Umfang des Studiengangs

- (1) ¹Der Masterstudiengang Survey-Statistik umfasst folgende Modulgruppen:
- 1) Grundlagen der Survey-Statistik
 - 2) Computergestützte Statistik
 - 3) Survey-Methodik
 - 4) Survey-Statistik
 - 5) Anwendung
 - 6) Forschung und Praxis
 - 7) Masterarbeit

(2) In der Modulgruppe Grundlagen der Survey-Statistik sollen die Studierenden für die Survey-Statistik wichtige Grundlagen im Umfang von 30 ECTS erwerben.

(3) In den vier vertiefenden Modulgruppen computergestützte Statistik, Survey-Methodik, Survey-Statistik und Anwendung sollen die Studierenden vertiefende Kenntnisse im Umfang von 44 bis 60 ECTS-Punkten erwerben.

(4) In der Modulgruppe Forschung und Praxis können Studierende die erworbenen Kenntnisse im Umfang von 0 bis 16 ECTS-Punkten anwendungsorientiert im Rahmen eines Praktikums oder einer wissenschaftsnahen und einem Praktikum äquivalenten Tätigkeit vertiefen.

(5) ¹In der Modulgruppe Masterarbeit mit 30 ECTS-Punkten soll der Nachweis erbracht werden, dass der Prüfling in der Lage ist, ein gestelltes Thema selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse zu präsentieren. ²Das Thema der Arbeit soll einen inhaltlichen Bezug zu mindestens einer der Modulgruppen 1) bis 4) aufweisen.

§ 29

Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit

(1) ¹Die Zulassung zur Modulprüfung Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 60 ECTS-Punkte erworben wurden. ²Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 17 APO SoWi.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit und die bzw. der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüferin bzw. Prüfer werden dem Prüfling vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Masterarbeit wird von der Prüferin bzw. vom Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfling ausgegeben.

(3) Das Thema kann innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden, wenn Gründe vorliegen, die nicht selbst zu vertreten sind.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe des Themas der Masterarbeit. ²Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. ³Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ⁴Bei Vorliegen von Gründen, die von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten sind, kann die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag, der in der Regel auch ein Votum der Prüferin bzw. des Prüfers umfassen muss, um höchstens einen Monat verlängert werden. ⁵Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf um höchstens zwei Monate unterbrochen werden. ⁶Bei Überschreiten dieser Frist gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt.

(5) Der Ausgabetag für das Thema der Masterarbeit gemäß Abs. 4 muss durch den Prüfling so gewählt werden, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit gemäß gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 APO SoWi abgeschlossen werden kann.

§ 30

Form und Bewertung der Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und in zwei fest gebundenen Ausfertigungen beim Prüfungsamt einzureichen. ²Jeder gebundenen Ausfertigung ist eine elektronische Fassung der gesamten Arbeit im PDF-Format beizufügen. ³Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers das Abfassen der Masterarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten.

(2) ¹Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht gemäß § 29 Abs. 4 abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Bei Übersendung der Masterarbeit mit der Post ist für die Wahrung der Frist das Datum des Poststempels maßgebend.

(3) Wird eine fristgerecht abgegebene Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling in der Regel zwei Monate nach dem Tag der Abgabe mitzuteilen.

(4) Stellt die Masterarbeit die letzte Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung dar, soll die Beurteilung innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe erfolgen.

§ 31

Von der APO Sowi abweichende Regelung

Abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 1 APO SoWi kann eine nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung zu einem regulären Prüfungstermin und ohne Beschränkung der Anzahl der Fehlversuche wiederholt werden.

§ 32

Inkrafttreten

(1) ¹Diese Studien- und Fachprüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. ²Die geänderten Zugangsregelungen finden erstmals im Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2021 Anwendung.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Studien- und Fachprüfungsordnung tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Survey-Statistik vom 30. September 2010 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-37.pdf), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. April 2020 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-34.pdf>), außer Kraft.

(3) ¹Gemäß bisher geltender Prüfungsordnung bereits absolvierte Module und nach Maßgabe des Modulhandbuchs in Teilen absolvierte Module bleiben von dieser Änderungssatzung unberührt. ²Die Module „Multivariate Verfahren“ und „Stichproben-

verfahren“, die vor Inkrafttreten dieser Studien- und Fachprüfungsordnung absolviert oder in Teilen absolviert wurden, bleiben den bisherigen Modulgruppen zugeordnet.

Anhang: Modulgruppen und Module des Masterstudiengangs Survey-Statistik

¹Im Masterstudiengang Survey Statistik sind Module im Umfang von 120 ECTS-Punkten in den folgenden Modulgruppen zu erbringen. ²Sofern eine Modulgruppe einen Wahlpflichtbereich beinhaltet, kann die im Studiengang und die in der Modulgruppe zu erreichende ECTS-Punktzahl aufgrund der zur Auswahl stehenden Modulformate in geringem Umfang überschritten werden. ³In diesem Fall gilt hinsichtlich der Gesamtnotenbildung § 11 Abs. 4 Satz 3 APO SoWi

1. Modulgruppe 1 Grundlagen der Survey-Statistik

In der Modulgruppe Grundlagen der Survey-Statistik sind die folgenden Pflichtmodule im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu erbringen:

Modulkürzel	Module	ECTS	Prüfung
SuStat-033-M	Multivariate Verfahren	6	- Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 60 Minuten)
SuStat-013-M	Grundlagen der Ökonometrie	6	- Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 90 Minuten)
SuStat-014-M	Fortgeschrittene Ökonometrie	6	- Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 60 Minuten)
SuStat-036-M	Methoden der Statistik III	6	- Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 60 Minuten)
SuStat-016-M	Einführung in die Bayes-Statistik	6	- Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 90 Minuten) oder - schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 8 Wochen) oder - Portfolio

2. Modulgruppe 2 Computergestützte Statistik

¹Die Modulgruppe 2 Computergestützte Statistik beinhaltet einen Kern- und einen Wahlpflichtbereich. ²Die Studierenden absolvieren im Kernbereich ein Pflichtmodul im Umfang von 4 ECTS-Punkten. ³Aus dem Wahlpflichtbereich können Module im Umfang von 0 bis 10 ECTS-Punkten gewählt werden.

Modulkürzel	Module	ECTS	Prüfung
Kernbereich			
SuStat-015a-M	Einführung in die Programmierung mit R	4	- Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 90 Minuten) oder - Portfolio
Wahlpflichtbereich			
SuStat-026-M	Rechnerintensive Verfahren/ Monte-Carlo-Methoden	6	- Mündliche Prüfung (Prüfungsdauer: 20 Minuten) oder - schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 8 Wochen) oder - Portfolio
SuStat-071-M	Advanced Data Analysis With R	4	- Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 90 Minuten) oder - Portfolio
⁴ Der Modulkatalog des Wahlpflichtbereichs kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.			

3. Modulgruppe 3 Survey-Methodik

¹Die Modulgruppe 3 Survey-Methodik beinhaltet einen Wahlpflichtbereich, aus welchem Module im Umfang von 12 bis 24 ECTS-Punkten zu wählen sind. ²Die Module SuStat-024-M und SuStat-025-M werden in Form des Teleteachings abgehalten und nur unregelmäßig angeboten.

Modulkürzel	Module	ECTS	Prüfung
Wahlpflichtbereich			
SuStat-022 a-M	Blockseminar Survey-Methodik	6	- Schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 8 Wochen) mit Referat (Prüfungsdauer: 30 Minuten)
SuStat-027-M	Mixed Mode Surveys	6	- Schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 8 Wochen) mit Referat (Prüfungsdauer: 30 Minuten)
SuStat-028-M	Amtliche Statistik	6	- Schriftliche Prüfung (90 Minuten)
SuStat-072-M	Vertiefende Themen der Amtlichen Statistik	6	- Schriftliche Prüfung (90 Minuten)

SuStat-012-M	Datenerhebung und Fehlerquellen	6	- Mündliche Prüfung (Prüfungsdauer: 20 Minuten) oder - schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 8 Wochen)
³ Der Modulkatalog des Wahlpflichtbereichs kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.			

4. Modulgruppe 4 Survey-Statistik

¹Die Modulgruppe 4 Survey-Statistik beinhaltet einen Kern- und einen Wahlpflichtbereich. ²Die Studierenden absolvieren im Kernbereich ein Pflichtmodul im Umfang von 6 ECTS-Punkten. ³Aus dem Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von 6 bis 18 ECTS-Punkten zu wählen. ⁴Die Module SuStat-034-M und SuStat-035-M werden in Form des Teleteachings abgehalten und nur unregelmäßig angeboten.

Modulkürzel	Module	ECTS	Prüfung
Kernbereich			
SuStat-037-M	Statistische Analyse unvollständiger Daten	6	- Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 90 Minuten) oder - schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 8 Wochen) oder - Referat mit schriftlicher Hausarbeit (Prüfungsdauer: 20 Minuten/ Bearbeitungsfrist: 6 Wochen)
Wahlpflichtbereich			
SuStat-011-M	Stichprobenverfahren	6	- Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: gemäß Modulhandbuch)
SuStat-031-M	Analyse von Zeitreihendaten	6	- Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 60 Minuten) oder - schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 8 Wochen) oder - Portfolio
SuStat-032-M	Analyse von Paneldaten	6	- Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 60 Minuten) oder - mündliche Prüfung

			(Prüfungsdauer: 20 Minuten) oder - Portfolio
SuStat-034-M	Small-Area-Schätzverfahren (Import: Universität Trier)	6	- Referat mit schriftlicher Hausarbeit (Prüfungsdauer: 20 Minuten/ Bearbeitungsfrist: 6 Wochen) oder mündliche Prüfung (Prüfungsdauer: 20 Minuten) oder - Portfolio
SuStat-035-M	Varianzschätzmethoden (Import: Universität Trier)	6	- Referat mit schriftlicher Hausarbeit (Prüfungsdauer: 20 Minuten/ Bearbeitungsfrist: 6 Wochen) oder mündliche Prüfung (Prüfungsdauer: 20 Minuten) oder - Portfolio
SuStat-038-M	Methoden der Statistik IV	6	Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 60 Minuten)
WiMa-M-001	Seminar zur Mathematischen Statistik	6	- Referat mit schriftlicher Hausarbeit
SuStat-073-M	Seminar zu Survey-Statistischen Verfahren	6	Schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 4 Wochen) mit Referat (Prüfungsdauer: 20 Minuten) oder mündliche Prüfung (Dauer: 20 Minuten)
⁵ Der Modulkatalog des Wahlpflichtbereichs kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.			

5. Modulgruppe 5 Anwendung

¹In der Modulgruppe Anwendung können Module im Umfang von 0 bis 12 ECTS-Punkten aus den folgenden Fachbereichen gewählt werden:

- Statistik
- Politikwissenschaft
- Soziologie
- Psychologie
- Informatik/Angewandte Informatik
- Wirtschaftsinformatik
- Wirtschaftspädagogik
- European Economic Studies
- Betriebswirtschaftslehre sowie
- noch nicht belegte Wahlpflichtmodule der Modulgruppen 2 bis 4 gemäß dieser Ordnung

²Die zur Auswahl stehenden Module in den einzelnen Fachbereichen regelt das Modulhandbuch Survey-Statistik in seiner jeweils gültigen Fassung. ³Für die Module gelten die Prüfungs- und Studienordnungen des Studiengangs, dem die jeweiligen Module fachlich zugeordnet sind.

6. Modulgruppe 6 Forschung und Praxis

¹Die Modulgruppe 6 Forschung und Praxis besteht aus einem Wahlpflichtbereich. ²Es kann ein Modul im Umfang von 8 oder 16 ECTS-Punkten gewählt werden wählen. ³Die in der Modulgruppe zu erbringenden Modulprüfungen sind unbenotet. ⁴In den Modulen ist für das jeweilige Forschungsprojekt bzw. das jeweilige Praktikum eine Hausarbeit in Form eines Tätigkeitsberichts anzufertigen. ⁵Das Praktikum in den Modulen 1 und 2 beinhaltet geeignete Tätigkeiten in der Wirtschaft, der Amtlichen Statistik oder anderen öffentlichen Forschungseinrichtungen und kann bei einer Institution absolviert werden, in der die Methoden der Survey-Statistik zur Anwendung kommen. ⁶Zu absolvieren ist ein mindestens sechswöchiges bzw. mindestens zwölfwöchiges Vollzeitpraktikum.

Modulkürzel	Module	ECTS	Prüfung
SuStat-051-M	Forschungsprojekt 1	8	Schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 4 Wochen)
SuStat-052-M	Forschungsprojekt 2	16	Schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 4 Wochen)
SuStat-053-M	Praktikum 1	8	Schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 4 Wochen)
SuStat-054-M	Praktikum 2	16	Schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 4 Wochen)

7. Modulgruppe 7 Masterarbeit

In der Modulgruppe Masterarbeit ist ein Modul im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu erbringen. Das Referat ist unbenotet.

Modulkürzel	Module	ECTS	Prüfung
SuStat-061a-M	Masterarbeit	30	Masterarbeit (Bearbeitungsfrist: 6 Monate) mit Referat (Prüfungsdauer: 30 Minuten)
Summe		120	

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Universitätsleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Juli 2020 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2020.

Bamberg, 30. September 2020

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 30. September 2020 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2020.